



Kleine Anfrage

der Abg. Börnsen, Langmann und Marschner (SPD)

und

Antwort

des Sozialministers

Eingliederung polnischer Aussiedler in Schleswig-Holstein

Die Landesregierung geht davon aus, daß die Anfrage nicht die Eingliederung polnischer Aussiedler, sondern deutscher Aussiedler aus Polen zum Gegenstand hat. Sie beantwortet die Anfrage wie folgt:

1. Wie groß ist die Zahl der Aussiedler aus Polen, die nach Inkrafttreten des am 9. Oktober in Warschau unterzeichneten Vertrages über „Finanzkredit, Aussiedlung und Rentenabgeltung sowie die Förderung der langfristigen Wirtschaftskooperation“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen innerhalb von vier Jahren in Schleswig-Holstein erwartet werden?

Es ist bekannt, daß rund 280 000 Personen die Aussiedlung aus der Volksrepublik Polen in die Bundesrepublik Deutschland anstreben. Die am 9. Oktober 1975 unterzeichneten Abkommen über die Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu sowie über die Gewährung eines Finanzkredites enthalten keine Regelung über die Aussiedlung von Deutschen aus Polen. Lediglich das am gleichen Tage unterzeichnete Protokoll sieht die Ausreise von 120 000 bis 125 000 Personen in den nächsten vier Jahren vor. Das bedeutet, daß nur etwa 44 % der Ausreisewilligen mit der Genehmigung zur Übersiedlung in die Bundesrepublik werden rechnen können. Für Schleswig-Holstein liegen aktuelle Anträge für 6240 Personen im Rahmen der Familienzusammenführung vor. Geht man davon aus, daß auch

hier etwa 44 % mit der Ausreisegenehmigung werden rechnen können, so ergibt sich die Zahl von rd. 2800 Personen.

2. Wie groß wird der auf Schleswig-Holstein entfallende Anteil nach den Erwartungen der Landesregierung sein, wenn — wie im November 1975 — monatlich die Ausreise von ca. 2800 deutschstämmigen Polen genehmigt wird?

Der Anteil Schleswig-Holsteins an den Aufnahmen wird im Durchschnitt monatlich etwa 60 Personen betragen. Das sind etwa 2,2 % und entspricht dem Aufnahmeanteil der letzten Jahre.

3. Sind die Durchgangsunterkünfte Lübeck und Jägerslust für eine entsprechende Inanspruchnahme in den kommenden vier Jahren eingerichtet?

Ja.

4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung zur Eingliederung der zu erwartenden Polen-Aussiedler getroffen,
a) um Wohnungen zur Verfügung zu stellen,

Durch Runderlaß vom 7. April 1971 (Amtsbl. Schl.-H. S. 422) sind alle mit öffentlichen Mitteln geförderten Bauvorhaben mit mehr als 2 Wohnungen, sofern sie nicht für andere Bedarfsträger bestimmt sind, für Aussiedler und Zuwanderer zweckgebunden.

- b) um Arbeitsplätze anzubieten,

Die Aufnahmen der Aussiedler erfolgen in Schleswig-Holstein fast ausnahmslos im Wege der Familienzusammenführung. Die beruflichen Qualifikationen und Sprachkenntnisse können daher erst nach der Ankunft in Beratungsgesprächen bei den Arbeitsämtern ermittelt werden. Im übrigen wird auf die Antwort zu 4 d) verwiesen.

- c) um die schulische Betreuung der Kinder sicherzustellen,

Für die schulische Betreuung der aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie kommenden deutschen Aussiedlerkinder stehen Förderschulen mit Internaten in Plön-Koppelsberg und Rendsburg zur Verfügung.

- d) um die sprachliche und berufliche Umschulung zu gewährleisten,

Den Aussiedlern stehen alle sprachlichen und beruflichen Förderungsmöglichkeiten der Arbeitsverwaltung offen.

- e) um in Zusammenarbeit mit den Kreisen die Eingliederung zu erleichtern?

Die anstehenden Probleme und erforderlichen Maßnahmen wurden mit den Kreis- und Stadtbeauftragten für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte am 21. November 1975 in einer Dienstbesprechung im Sozialministerium ausführlich behandelt.

5. Welche Dienststellen des Landes sind mit der Aufnahme verantwortlich (koordinierend) befaßt, und mit welchen Dienststellen der Kreise wird vornehmlich zusammengearbeitet?

Innerhalb der Landesregierung ist der Sozialminister federführend, in den Kreisen und kreisfreien Städten sind die Ämter für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte zuständig.

6. Welche Zahl von Aussiedlern aus Polen nach Schleswig-Holstein erwartet die Landesregierung, wenn der Warschauer Vertrag vom 9. Oktober 1975 im Bundesrat abgelehnt werden sollte?

Die Landesregierung sieht sich nicht in der Lage, über die Folgen von Ereignissen Auskunft zu erteilen, die noch nicht eingetreten sind, zumal diese weitgehend von nicht absehbaren Reaktionen verschiedener Beteiligter abhängig sind.

Die Landesregierung hat sich bei den unter Ziffer 4 verzeichneten Maßnahmen zur Aufnahme und Eingliederung von Aussiedlern aus Polen darauf eingestellt, daß auf Dauer im Durchschnitt monatlich etwa 60 Personen eintreffen werden.

7. Welche Auswirkungen sieht die Landesregierung aus einer eventuellen Ablehnung des Abkommens mit der Volksrepublik Polen im Bundesrat für
- a) polnische Arbeitnehmer, die vor dem 2. Weltkrieg in Deutschland gearbeitet haben,
 - b) polnische Arbeiter, die während des 2. Weltkrieges zwangsweise in Deutschland gearbeitet haben,
 - c) polnische Einwohner, die 1941 durch Übernahme in die reichsgesetzliche Versicherung einen Teil ihrer polnischen Versicherungsansprüche verloren haben,
 - d) in Polen lebende Deutsche, die früher zur deutschen Rentenversicherung Beiträge gezahlt haben?

Hinsichtlich der Beantwortung wird auf Frage 6 verwiesen.

Im übrigen betreffen nach Art. 1 der Vereinbarung vom 9. Oktober 1975 die dort zur gegenseitigen Abgeltung aller Versicherungsansprüche getroffenen Regelungen nicht Ansprüche von Einzelpersonen und begründen auch für die Regierung der Volksrepublik Polen keine Verpflichtungen diesen gegenüber.

8. Teilt die schleswig-holsteinische Landesregierung die Auffassung, daß sie eine Mitverantwortung hat,
- a) die Ausreise von 125 000 deutschstämmigen Polen zu ermöglichen,
 - b) die Rentenansprüche von ca. zwei Millionen Menschen durch das Rentenabkommen zu gewährleisten bzw. zu verbessern,
 - c) die außenpolitischen und die wirtschaftspolitischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen durch das Kredit- und Kooperationsabkommen zu verbessern?

Die Landesregierung verweist auf den mit den Stimmen Schleswig-Holsteins angenommenen Beschluß des Bundesrates vom 7. November 1975 (BR-Drs. 633/75 — Beschluß —).